



Satzungsvereinbarung für den Eschenbacher Seniorenrat

1. Name

Der Eschenbacher Seniorenrat (künftig ESR genannt) ist eine organisatorisch selbständige Einrichtung der Gemeinde Eschenbach. Er arbeitet in enger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat zusammen.

2. Aufgaben

- 2.1 Der ESR vertritt die Interessen der älteren Menschen in der Gemeinde. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf allen Gebieten, die das Leben der älteren Menschen in der Gemeinde betreffen.
- 2.2 Der ESR ist unabhängig, parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- 2.3 Der ESR arbeitet mit den Trägern der Altenarbeit im Gemeindebereich eng zusammen und bei der Anregung und Durchführung von Initiativen mit.
- 2.4 Der ESR ist Mitglied des Kreissenioresrates Göppingen.

3. Bestellung/Legislaturperiode

Der ESR wird durch den Gemeinderat für zwei Jahre bestellt.
Die Ortssenioresversammlung wird durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des ESR mindestens einmal pro Legislaturperiode einberufen. Zu ihr werden alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen, die 60 Jahre und älter sind oder Rente oder Pension beziehen.

4. Zusammensetzung

Dem ESR gehören mindestens 5 Mitglieder und ein/e Vertreter/in der Gemeindeverwaltung mit Stimmrecht an.

5. Vorsitz

Der ESR wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Ihm gehören ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in sowie ein/e Schriftführer/in an.

6. Nachwahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des ESR wird vom ESR ein/e Nachfolger/in auf die Dauer der laufenden Amtsperiode gewählt.

7. Zuwahl

Der ESR kann bis zu drei geeignete und für die Arbeit wichtige Personen hinzu bestellen.

8. Zuständigkeit

Der ESR ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, die sich aus der Vereinbarung und aus den Anregungen und Beschlüssen der Seniorenversammlung ergeben.

9. Aufgabendelegation

Der ESR kann Aufgaben an Ausschüsse delegieren.

10. Finanzen des ESR

Die Aufwendungen des ESR werden durch die Gemeinde ersetzt. Sie erwartet eine sparsame Haushaltsführung. Spenden für die Arbeit des ESR sind möglich und willkommen.

Die Kasse wird vom Kassenswart/in verwaltet. Die Kasse des ESR erhält von der Gemeinde eine Einlage von 200,00 Euro (vgl. § 4 GemKVO).

Das Kassenbuch ist zusammen mit den Belegen jeweils zum 31.01. jeden Jahres der Gemeindegasse vorzulegen und abzurechnen. Ist die Einlage vor Jahresende aufgebraucht, wird die Kasse zu einem früheren Termin abgerechnet. Bei der Abrechnung erhält die Gemeinde eine Kopie des Kassenbucheintrages. Letzteres verbleibt bei dem ESR. Die Kasse wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindeprüfungsordnung des Landes Baden-Württemberg geprüft.

Bei Auflösung des ESR fällt ein evtl. vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Eschenbach.

11. Regularien des ESR

Der ESR wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr einberufen. Die Einladung erfolgt nach Möglichkeit 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung.

Der ESR ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 3 seiner Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen wünschen. Diese Gründe sind vom Vorsitzenden bei der Einladung anzuführen.

Anträge zur Tagesordnung können noch in der Sitzung gestellt werden. Änderungen der Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Geheime Abstimmung kann auf Antrag durch einfache Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

Über die Sitzungen des ESR wird Protokoll mit den wesentlichen Besprechungsergebnissen geführt. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt. Das Protokoll wird von dem/der Protokollanten/in unterschrieben. Es wird auf der jeweils nächsten Sitzung genehmigt.

Diese Vereinbarung gilt gemäß Gemeinderatsbeschluss ab dem 14.05.2002.

gez. Thomas Schubert
Bürgermeister